



KREISSATZUNG
Alternative für Deutschland
Kreisverband Wetterau

**Fassung gemäß Beschluss der Kreishauptversammlung vom
15.02.2020**

Inhalt

§ 1	Name und Tätigkeitsgebiet	2
§ 2	Mitgliedschaft.....	2
§ 3	Organe des Kreisverbands.....	2
§ 4	Kreishauptversammlung	3
§ 5	Kreisvorstand.....	4
§ 6	Ortsverbände.....	5
§ 7	Satzungsänderung	6
§ 8	Geschäftsordnung und Finanzordnung	7
§ 9	Salvatorische Klausel	7
§ 10	Inkrafttreten	7

§ 1 Name und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Kreisverband ist eine Untergliederung des Landesverbandes Hessen und führt den Namen „Alternative für Deutschland – Kreisverband Wetterau“ mit der Kurzbezeichnung „AfD Wetterau“.
- (2) Das Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes Wetterau entspricht dem Kreisgebiet des Landkreises Wetterau.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Der Kreisverband Wetterau setzt sich zusammen aus Mitgliedern und Förderern der AfD, die ihren melderechtlichen Hauptwohnsitz im Landkreis Wetterau haben. Abweichend hiervon kann gemäß § 4 Abs. 6 der Bundessatzung ausnahmsweise die Mitgliedschaft in einem anderen Kreisverband beantragt werden, wenn eine aktive Teilnahme am Parteileben aufgrund objektiver Umstände ansonsten nicht möglich wäre. Für diesen Fall gilt § 4 Abs. 6 Satz 2 der Bundessatzung. Ebenso können Mitglieder, die im Ausland leben und vom Bundesvorstand aufgenommen wurden, dem Kreisverband zugeordnet werden.
- (2) Jede natürliche Person kann Mitglied der Partei werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und die politischen und programmatischen Grundsätze der Partei anerkennt. Hierzu zählen insbesondere das uneingeschränkte Bekenntnis zum freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und die Bejahung der Grundrechte.
- (3) Unterstützer der Partei, die nicht Mitglied werden wollen, können Förderer der Partei werden.
- (4) Nach §4 Abs. 1 Bundessatzung entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes über die Aufnahme eines Mitgliedes, sofern dieser beschlussfähig ist. Nach §4 Abs. 2 Bundessatzung können Bundes – und Landesvorstand binnen eines Monats dieser Aufnahme widersprechen.
- (5) Gibt es hinsichtlich eines Mitglieds Klagen, die dem Kreisvorstand bekannt werden, hat dieser die Möglichkeit, nach Rücksprache mit dem Mitglied Maßnahmen zu ergreifen. Dazu gelten die jeweils gültigen Bestimmungen der Landessatzung, aktuell § 5 Landessatzung.

§ 3 Organe des Kreisverbands

Organe des Kreisverbands sind dem Rang nach

- a) die Kreishauptversammlung
- b) der Kreisvorstand.

§ 4 Kreishauptversammlung

- (1) Die Kreishauptversammlung besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Sie findet alljährlich mindestens einmal zur Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und zur Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Angelegenheiten des Kreisverbandes statt.
- (2) Die Kreishauptversammlung wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. In der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung und der Tagungsort bekannt zu geben. In besonders dringenden Fällen ist eine Einladungsfrist von einer Woche zulässig. Die Dringlichkeit muss nachträglich vom Kreishauptversammlung bestätigt werden. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form per E-Mail. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse sind per Post einzuladen.
- (3) Auf Verlangen von 10% der Mitglieder muss eine Kreishauptversammlung vom Kreisvorstand mit der vorgenannten Frist einberufen werden.
- (4) Den Ortsvorständen sowie einem Quorum von mindestens 5 % der Mitglieder des Kreisverbandes wird das Recht eingeräumt, bis zu 8 Tage vor der anberaumten Kreishauptversammlung Tagesordnungspunkte für die Beratung und Beschlussfassung nachzumelden.
- (5) Die so erweiterte vorläufige Tagesordnung ist vom Kreisvorstand spätestens 5 Tage vor dem anberaumten Sitzungstermin in der gleichen Form wie die ursprüngliche Einladung zu veröffentlichen. Bei einer verkürzten Einladungsfrist gemäß § 4 (2) gelten diesbezüglich verkürzte Fristen von 5 und 3 Tagen.
- (6) Ist in der vorläufigen Tagesordnung eine Satzungsänderung angekündigt, so muss ein Antrag auf Satzungsänderung spätestens 4 Tage vor dem Sitzungstermin beim Kreisvorstand eingereicht werden. Der Antrag muss vom Kreisvorstand unverzüglich den Mitgliedern zugesandt werden.
- (7) Darüber hinaus können sogenannte Eilanträge während der anberaumten Kreishauptversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies von einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten befürwortet wird.
- (8) Die Kreishauptversammlung wählt insbesondere
 - a) den Kreissprecher
 - b) den stellvertretenden Kreissprecher
 - c) den Schatzmeister
 - d) bis zu fünf Beisitzer
 - e) den Rechnungsprüfer und dessen Stellvertreter
 - f) als Aufstellungsversammlung die Bewerber für den Wahlvorschlag zum Kreistag
 - g) die Vertreter (Delegierte) für Landesparteitage nach § 10 der Landesatzung Hessen (Allgemeine Vertreterversammlung)
 - h) die Vertreter (Delegierte) für Landesparteitage nach § 11 der Landessatzung Hessen (Besondere Vertreterversammlung)

- i) als besondere Wahlversammlung die Wahlkreisbewerber für die Landtagswahlen
- (9) Die Vertreter (Delegierte) zu den Ziffern g) und h) werden auf maximal 2 Jahre gewählt. Die Amtsdauer berechnet sich ab dem Tag der Wahl. Näheres regelt die Landessatzung.
- (10) Der Kreissprecher oder sein Stellvertreter eröffnet den Kreishauptversammlung und stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.
- (11) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn 15% der Mitglieder anwesend sind. Sie gilt danach so lange als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (12) Die Versammlungsleitung besteht aus einem Versammlungsleiter und einem Schriftführer. Für beide Positionen kann die Versammlung Stellvertreter wählen. Die Versammlungsleitung wird mit einfacher Mehrheit gewählt. Offene Abstimmung ist zulässig. Versammlungsleiter müssen Mitglieder der Alternative für Deutschland sein.
- (13) Fördermitglieder des Kreisverbandes sind als Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht zugelassen. Das Rederecht kann die Versammlung auf Antrag gewähren.
- (14) Sonstige Gäste können auf Antrag von der Versammlung zugelassen werden. Diese genießen kein Stimm- oder Antragsrecht. Einzelnen Gästen kann die Versammlung auf Antrag das Rederecht gewähren.
- (15) Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen sind nur dann zur Wahl in den besonderen Wahlversammlungen gemäß § 4 (8) zugelassen, wenn sie bei der Akkreditierung ihre Wählbarkeit durch Vorlage der amtlichen Bescheinigung nachweisen sowie die vorgeschriebene Zustimmungserklärung vorlegen.
- (16) Das Protokoll des Kreisparteitages ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats zuzusenden.

§ 5 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
 - a) dem Kreissprecher
 - b) dem stellvertretenden Kreissprecher
 - c) dem Schatzmeister
 - d) bis zu 5 Beisitzern
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Kreissprecher, dem stellvertretenden Kreissprecher und dem Schatzmeister. Der Kreisvorstand organisiert die Kreishauptversammlung und beruft diese ein. Er vertritt den Kreisverband in rechtlichen und politischen Angelegenheiten nach außen.
- (3) Der Kreisvorstand beschließt und koordiniert alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse der Kreishauptversammlung. Er hat gemäß § 15 der Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbands bis

spätestens 31.03. eines jeden Kalenderjahres den Rechenschafts- und Kas-
senbericht dem Landesschatzmeister vorzulegen.

- (4) Die Wahlen zum Kreisvorstand sowie die Wahlen des Rechnungsprüfers und Stellvertreters finden in jedem zweiten Jahr statt. Die Amtszeit erstreckt sich bis zur Neuwahl des Nachfolgegremiums.
- (5) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands aus seinem Amt aus, findet ein kommissarisches Aufrücken von unten nach oben statt, wobei der stellvertretende Sprecher kommissarisch in das vakante Sprecheramt und der Beisitzer mit der jeweils höchsten Stimmenzahl in das vakante Amt des stellvertretenden Sprechers kommissarisch aufrückt. Scheidet der Kreisschatzmeister aus seinem Amt aus, ist unverzüglich ein neuer Schatzmeister aus der Reihe des Vorstands kommissarisch zu wählen. In einem solchen Fall ist innerhalb von 90 Tagen eine außerordentliche Kreishauptversammlung zur Nachwahl der vakanten Vorstandsämter durchzuführen.
- (6) Vorstandssitzungen sind vom Kreissprecher bzw. – bei dessen Verhinderung – vom stellvertretenden Kreissprecher unter Angabe einer Tagesordnung mindestens alle zwei Monate einzuberufen.
- (7) Eine feste Ladungsfrist ist bei der Einladung zu einer Vorstandssitzung nicht zwingend vorgeschrieben. Die Ladungsfrist muss jedoch so bemessen sein, dass sich jedes Vorstandsmitglied auf die Sitzung vorbereiten kann.
- (8) Der Vorstand kann auch über in der Tagesordnung nicht angekündigte und erst in der Vorstandssitzung gestellte Anträge beschließen.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei einer Patt-Situation entscheidet die Stimme des Kreissprechers.
- (10) Beschlüsse des Vorstandes im Umlaufverfahren sind zulässig. Die Abstimmung kann auch über Online-Abstimmungstools (wie z.B. Doodle) durchgeführt werden. Auch für Umlaufbeschlüsse gelten die Regelungen des § 5.
- (11) Vorstandssitzungen und Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind zu protokollieren. Die Protokolle sind auf einer der nächsten Vorstandssitzungen zu genehmigen. Sie sind allen Vorstandsmitgliedern zugänglich zu machen und im Aktenbestand des Verbandes zu archivieren.

§ 6 Ortsverbände

- (1) Ortsverbände können gemäß § 6 Abs. 2 der Landessatzung als lokale Gliederungsebene gebildet werden, wenn mindestens 5 Mitglieder mit Hauptwohnsitz im zu gründenden Ortsverband vorhanden sind. Das Zuständigkeitsgebiet des Ortsverbandes kann sich auf mehrere hoheitliche Gemeinden erstrecken. Die Gründung eines Ortsverbandes setzt einen Beschluss des Kreisvorstandes voraus. Sofern die Mitgliederzahl eines Ortsverbandes unter die Anzahl von 3 Mitgliedern sinkt, gilt der Ortsverband als aufgelöst.
- (2) Der Vorstand eines Ortsverbandes muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen:
 - a) einem Ortsverbandssprecher

- b) einem stellvertretenden Ortsverbandssprecher
- c) einem Schriftführer, ggfs. Schatzmeister

Näheres regelt die Satzung des Ortsverbandes

- (3) Die Satzungen der Ortsverbände dürfen nicht gegen das Kreis-, Landes- und Bundessatzungsrecht verstoßen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Kreis- und Landesvorstandes. Die Zustimmung darf nur aus Rechtsgründen untersagt werden.
- (4) Die Finanzierung der Ortsverbände wird gemäß § 3 Abs. 4 der Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes Hessen durch Beschluss des Kreisvorstandes geregelt.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes und der Hauptversammlung eines Ortsverbandes können durch Beschlüsse der Kreishauptversammlung aufgehoben werden.
- (6) Die Organe eines Ortsverbandes sind an die Beschlüsse der Kreishauptversammlung gebunden.
- (7) Die Auflösung eines Ortsverbandes auf Beschluss des Kreisvorstandes ist nicht möglich. Hierzu bedarf es eines Beschlusses der Kreishauptversammlung.
- (8) Bestehende Ortsverbände können durch Beschluss des Kreisvorstandes neu gegliedert werden (z.B. Aufteilung auf verschiedene Stadtteile, Zusammenlegung). Dies bedarf jedoch der Zustimmung der Hauptversammlungen der betroffenen Ortsverbände. Wird die Neugliederung jedoch auf Beschluss der Kreishauptversammlung durchgeführt, ist eine solche Zustimmung nicht erforderlich.
- (9) Mitglieder der Kreisvorstandes sind an Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen der Ortsverbände teilnahmeberechtigt. Sie haben Rede- und Antragsrecht.
- (10) Über den Betrieb von Online-Präsenzen der einzelnen Ortsverbände (z.B. Website, Facebook) entscheidet der Kreisvorstand durch Beschluss. Der Kreisvorstand hat das volle Zugriffsrecht für alle diese Online-Präsenzen.

§ 7 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung des Kreisverbandes können nur von einer Kreishauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen, es zählen nur die Ja und Nein Stimmen.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag im Wortlaut allen Mitgliedern vorab bekannt gemacht wurde.

§ 8 Geschäftsordnung und Finanzordnung

Für Verfahrensfragen, Rechtsfragen, die in dieser Kreissatzung nicht geregelt sind, und Regelungen zum Beitrags- und Rechnungswesen gelten die Vorschriften der Landessatzung, der Landesgeschäftsordnung sowie die Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes Hessen entsprechend.

§ 9 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Hauptversammlung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Kreishauptversammlung in Kraft, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Landesvorstand gemäß § 6 (3) Landessatzung.